

1. Änderung der G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Amorbach

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Der Stadtrat der Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) – folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Amorbach:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt monatlich 200,00 € pro Person. Die Vorauszahlung für die Nebenkosten (Schornsteinfeger, Grundsteuer, Müll, Allgmeinstrom, Wasser/Abwasser, Hausmeisterkosten, Gartenkosten, Gebäudeversicherung, Haftpflichtversicherung, Feuerversicherung) der Obdachlosenunterkunft beträgt monatlich 35,00 € pro Person. Die Vorauszahlung für die Stromnutzung beträgt monatlich 50,00 € pro Person.

(2) Benutzungsgebühr, Nebenkostenvorauszahlung und Stromnutzungsvorauszahlung sind zum 1. des Monats zusammen zur Zahlung fällig.

(3) Die zum Ende des Jahres tatsächlich entstandenen Nebenkosten und Stromkosten werden mit den Vorauszahlungen verrechnet. Die jeweilige Differenz wird gesondert in Rechnung gestellt oder zurückerstattet.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT AMORBACH
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
STADT AMORBACH
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt
1. Bürgermeister